

# Pulsnitzer Wochenblatt

Fernsprecher: Nr. 13

Bezirks-Anzeiger

und Zeitung

Telegr.-Adr.: Wochenblatt Pulsnitz

Erscheint: Dienstag, Donnerstag und Sonabend.

Abonnement: Monatlich 60 Pfennige, vierteljährlich Mark 1.80 bei freier Zustellung ins Haus, bei Abholung Mark 1.50; durch die Post bezogen Mark 1.86.

**Amts-Blatt**

des Königl. Amtesgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz

Inserate für denselben Tag sind bis vormittags 10 Uhr aufzugeben. Die fünfmal gespaltene Zeile 20 Pf., im Bezirk der Amtshauptmannschaft 15 Pf. Amtliche Zeile 80 Pf., außerhalb des Bezirkes 1 M. Reklame 40 Pf. Bei Wiederholungen Rabatt.

Beitragender und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. — Postcheckkonto: Leipzig 24127

Amtsblatt für den Amtsgerichtsbezirk Pulsnitz

umfassend die Ortschaften: Pulsnitz, Pulsnitz M. S., Bollung, Großröhrsdorf, Breinig, Hauswade, Obern, Obersteina, Niedersteina, Weißbach, Ober- u. Niederlichtenau, Friedersdorf, Thiemendorf, Mittelbach, Großnaumburg, Lichtenberg, Klein-Dittmannsdorf

Druck und Verlag von E. L. Försters Erben (Inb. J. W. Mohr).

Geschäftsstelle: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265.

Verantwortlicher Redakteur J. W. Mohr in Pulsnitz

Nummer 133.

Donnerstag, den 8. November 1917.

69. Jahrgang

## Amflicher Teil. Strohsperkkarte.

1. Laut der Bundesratsbekanntmachung über den Verkehr mit Stroh und Häf sel vom 2. August 1917 (RGBl. S. 685) und der Ausführungsverordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 22. September 1917 ist die Versorgung der sächsischen Tierhalter mit Stroh folgendermaßen geregelt:

Tierhalter, welche auf den Zukauf von Stroh angewiesen sind, erhalten von ihrem Kommunalverbande eine Landessperkkarte, welche im ganzen Lande gültig ist. Gegen Abgabe dieser Landessperkkarte sind sie berechtigt, von jedem Erzeuger das Stroh aufzukaufen, auf welches die Sperkkarte lautet. Der Verkäufer hat die Abschnitte der Sperkkarte je nach der gelieferten Menge abzutrennen und als Ausweis für sich aufzubewahren. Die Abgabe von Stroh ohne Marken ist verboten und zwar auch im Kleinhandel.

2. Demnach haben die Tierhalter, welche nicht über einen zur Versorgung ihres Tierbestandes ausreichenden Strohvorrat verfügen, bei der Königl. Amtshauptmannschaft zwecks Ankaufs des noch benötigten Strohes die Aushändigung von Sperkkarten auf dem bei der Gemeindebehörde erhältlichen Antrags-Bordruck zu beantragen.

In dem Antrag ist unter I anzugeben:

wieviel Tiere, nach Gattung getrennt, (Pferde, Großvieh, Jungvieh oder Kälber, Schafe und Ziegen), der Antragsteller besitzt.

unter II:

welche Mengen Stroh er bereits im Besitz hat, und welche Mengen er davon für das Heer gemäß der ihm durch die Gemeindebehörde zugestellten Verfügung sicher zu stellen hat.

Diese Angaben sind gewissenhaft und wahrheitsgemäß zu machen. Ihre Richtigkeit ist durch die Gemeindebehörde zu bescheinigen.

3. Die Sperkkarten sind nach Tiergattungen getrennt verschiedenfarbig ausgeführt. Es wird bewilligt für das ganze Jahr:

für 1 Pferd 20 Ztr. (rosa Karte),

für 1 Stück Großvieh 30 Ztr. (weiße Karte),

für 1 Stück Jungvieh oder ein Kalb 15 Ztr. (grüne Karte),

für 1 Schaf 3 Ztr. (graue Karte),

für 1 Ziege 3 Ztr. (graue Karte).

Für sonstige Kleintiere werden Karten nicht ausgegeben.

4. Unter IV des Antragformulars hat der Tierhalter die gewünschte Anzahl der Sperkkarten nach Tiergattungen getrennt und gemäß der noch zu beschaffenden Menge Stroh einzutragen. Die Karten werden ihm dann nach Prüfung des Antragbogens überwiesen.

5. Die Ausgabe von Karten findet für jeden Tierhalter für das neue Erntejahr nur einmal statt. Die Anträge sind bis 30. November zu stellen.

Für den Strohverkauf gelten die vorgeschriebenen Höchstpreise.

6. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, daß der Verkauf von Stroh gegen Sperkkarten den Verkäufer nicht von der Strohanlage zugunsten des Heeres befreit.

Die Königl. Amtshauptmannschaft Ramenz, den 7. November 1917.

## Gänsekarten.

Die Gemeinden werden aufgefordert, ihren Bedarf an Gänsekarten bis zum 10. November 1917 der Königl. Amtshauptmannschaft anzuzeigen, da von diesem Tage ab solche nicht mehr ausgegeben werden dürfen.

Die Königl. Amtshauptmannschaft Ramenz, am 6. November 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung der Königl. Amtshauptmannschaft Ramenz vom 19. Oktober 1917

## Gasthauskartoffelmarken betr.

wird den Teilnehmern der hiesigen städtischen Volksküche zur Kenntnis gebracht, daß nach § 1 dieser Bekanntmachung Kartoffelmahlzeiten nur gegen Abgabe von Gasthauskartoffelmarken verabreicht werden dürfen.

Bei der jeden Sonabend stattfindenden Markenausgabe für Volksküchenteilnehmer sind demnach Gasthauskartoffelmarken mitzubringen und abzugeben.

Es sind für die Woche mit 6 Mahlzeiten 6 Gasthauskartoffelmarken abzugeben.

Pulsnitz, am 8. November 1917.

Der Stadtrat.

Gegen Abgabe des Abschnitts Nr. 16 der gelben Lebensmittelkarte wird in den Verkaufsstellen der Stadt Pulsnitz, Pulsnitz M. S. und Bollung

## 400 Gramm Marmelade zum Preise von 60 Pfg.

abgegeben.

Pulsnitz, am 8. November 1917.

Der Stadtrat.

Dem unterzeichneten Stadtrate ist eine geringe Menge Schokoladenmehl zugewiesen worden, welches an Inhaber von Milchkarten, die den Nachweis erbringen können, daß ihre Milchkarte nicht vollbeliefert worden ist, abgegeben wird.

Gegen Vorzeigung solcher Milchkarten wird je 1 Bezugskarte zum Bezuge von 50 Gramm Schokoladenmehl am Freitag, den 9. November 1917 in der Kriegsschreibstube von 3—4 Uhr nachmittags ausgegeben. In eine Haushaltung können höchstens 2 solche Bezugskarten abgegeben werden.

Pulsnitz, am 8. November 1917.

Der Stadtrat.

## Einkommen- und Ergänzungssteuerdeklaration auf das Jahr 1918 betreffend.

Aus Anlaß der im nächsten Jahr stattfindenden allgemeinen Einschätzung zur Einkommen- und Ergänzungssteuer werden gegenwärtig Aufforderungen zur Deklaration des steuerpflichtigen Einkommens und Vermögens abgegeben.

Denjenigen, welchen keine solche Aufforderung zugesandt wird, steht es frei, eine Deklaration über ihr Einkommen oder Vermögen bis spätestens den 30. November 1917 bei dem unterzeichneten Stadtrate einzureichen. Zu diesem Zwecke werden in unserer Stadtsteuereinnahme Deklarationsvordrucke unentgeltlich abgegeben.

Gleichzeitig werden alle Vertreter von Personen die unter Vormundschaft stehen, sowie alle Vertreter von juristischen Personen, (Stiftungen, Anstalten, eingetragenen Vereinen und Genossenschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung usw.) und die Vertreter von sonstigen mit dem Rechte des Vermögenserwerbes ausgestatteten Personenvereinen und Vermögensmassen aufgefordert, für die Vertretenen, soweit dieselben ein steuerpflichtiges Vermögen haben, innerhalb der abgegebenen Frist Deklaration bei dem unterzeichneten Stadtrate auch dann einzureichen, wenn ihnen deshalb keine besonderen Aufforderungen zugehen sollten.

Pulsnitz, am 6. November 1917.

Der Stadtrat.